

§ 10 QuaSteV Personenbezogene Bezeichnungen

QuaSteV - Verordnung über qualifizierte Stellen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

In dieser Verordnung verwendete personenbezogene Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

In Kraft seit 26.07.2019 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at